



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Alt	Neu
<p>1. Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt aus dem Verein (Kündigung). 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Maßgebend ist der Poststempel. Mündliche Erklärungen zu Protokoll eines Vorstandsmitgliedes sind gleichgestellt. Die Austrittserklärung eines jugendlichen Mitglieds bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.</p>	<p>1. Die Mitgliedschaft endet durch a) das Ende der Saison. 2. Die Mitgliedschaft endet am Saisonende automatisch. Eine separate Kündigung ist nicht erforderlich.</p>

§ 12 Gesamtvorstand

Alt	Neu
<p>1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus: a) dem/der 1. Vorsitzenden, b) dem/der 2. Vorsitzenden, c) dem/der Kassenwart/in, d) dem/der Vereinsjugendwart/in, e) dem/der Pressewart/in, f) dem/der Schriftführer/in, g) dem/der Beisitzer/in.</p>	<p>1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus: a) dem/der 1. Vorsitzenden, b) dem/der 2. Vorsitzenden, c) dem/der Kassenwart/in, d) mindestens 2 und maximal 4 Beisitzer/innen.</p>

§ 16 Die Vereinsjugend

Alt	Neu
<p>3. Der/die Vereinsjugendwart/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.</p>	<p>3. Der/die Vereinsjugendwart/in wird vom Gesamtvorstand bestimmt. Die Position gehört nicht zum Gesamtvorstand.</p>